

Verwaltungsbericht der Staatskanzlei

Autor(en): **Stürler. M.v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1865)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Staatskanzlei

für das Jahr 1865.

Die Staatskanzlei, das Centralbureau der gesetzgebenden und der vollziehenden Behörde, zerfällt in sechs Abtheilungen, deren Triebwerke aber überall in einander greifen, sich unterstützen und ergänzen.

Zahl und Geschäftskreise der Beamten bestimmen die Gesetze über die Organisation der Staatskanzlei vom 15. Mai 1848 nebst den Vollziehungsreglementen vom 6. Juli 1848 und 28. Januar 1851, über die französische Sektion vom 24. Mai 1847 und über die Herausgabe der Grovrathsverhandlungen vom 23. Juni 1856.

Vorstand der Staatskanzlei ist der Staatschreiber, welcher, vom Großen Rathe gewählt, das Sekretariat dieser Behörde führt. Sein Stellvertreter ist der Rathschreiber, Sekretär des Regierungsrathes und vom letztern ernannt.

Die obere Aufsicht und Leitung steht bei dem Präsidium des Regierungsrathes, welcher die Vorträge der Staatskanzlei begutachtet und vertritt. Nur für das Sekretariat beim Großen Rathe hat der Staatschreiber einzig von dieser hohen Behörde und deren Präsidenten Weisungen zu empfangen.

Der Große Rath trat 1865 viermal zusammen und hielt 42 Sitzungen, die 5—6 Stunden zu dauern pflegen.

Die sechs Abtheilungen der Staatskanzlei sind :

I. Das Expeditionsbüreau.

Die Beschlüsse des Großen Rathes und des Regierungsrathes werden von dem Staatschreiber und dem Rathschreiber, nach Mitgabe der für

die betreffende Protokollführung einerseits im Grovrath'sreglemente, anderseits im Organisationsgesetze für den Regierungsrath und die Direktionen, sowie im regierungsräthlichen Beschlusse vom 24. Mai 1839 aufgestellten Vorschriften, summarisch verbalisirt und sodann auf dem Expeditionsbureau zuerst als Erlasse an Behörden und Amtsstellen ausgefertigt und nachher in die beiden Rath'smanuale oder in die Missiven- und Dekretenbücher eingetragen.

Zum Nachweise, wann jedes der viertehalbtausend Geschäfte eingelangt, wann es an eine vorberathende Behörde gewiesen worden, wann diese ihr Gutachten erstattet hat und wann die definitive Schlussnahme erfolgt ist, bestehen sorgsam geführte Eingang's-, Ueberweisungs- und Ausgang's-Kontrollen.

Vermittelt derselben ist die Staatskanzlei im Stande, jeden Augenblick auf's Genaueste Auskunft zu geben, wo und in welchem Stadium der Prüfung und Berathung ein dem Großen Rathe oder dem Regierungsrathe anhängig gemachter Gegenstand sich befindet.

Das Expeditionsbureau hat aber nebenbei eine eigene Korrespondenz mit sozusagen allen Amtsstellen des Kantons, die kehrum etwas anzuzeigen, einzusenden, zu verlangen oder zu fragen haben; desgleichen mit den schweizerischen und manchen auswärtigen Kanzleien. Auch hierüber werden Kontrollen geführt.

Dazu kommt Tag um Tag die Legalisation von Dokumenten aller Art, von Lebens-, Heimat-, Tauf- und Todtenscheinen, von notarialischen Akten, Prokuren u. dgl., an Zahl durchschnittlich 9—10,000 Stück per Jahr, im Berichtsjahre 8989 nebst 4—500 Legalisationen von Lebensscheinen für ehemalige Soldaten in auswärtigen Diensten; sodann die Fertigung und Vidimation einer Menge von Abschriften, Auszügen und amtlichen Erklärungen. Hiemit läuft parallel eine bis zu den kleinsten Bezügen herabgehende Komptabilität, welche selbstverständlich sehr genaue Ein- und Ausgangskontrollen bedingt. Die Last und Verantwortlichkeit in diesem Zweige ist für die drei obern Kanzleibeamten, welche die Signatur haben, namentlich aber für den Substituten nicht gering anzuschlagen.

Dem Expeditionsbureau liegt ferner die Verwahrung sowohl als der Vertrieb der Druckfachen des Staates ob, d. h. der Gesetze- und Dekretesammlung, der Separatabzüge und Plakate, der Entwürfe, der Gutachten u. s. w., was wiederum genaue Inventarien und Bezugskontrollen erheischt.

Endlich — wer zählt die Amts- und Privatpersonen, welche tagtäglich irgend ein in obige Pensen einschlagendes Bedürfnis zur direkten Entgegennahme oder mündlichen Anfrage dahin führt? Sie müssen angehört und bedient werden, diese mit der Auskunft, welche sie nachsuchen, jene mit den Akten, die sie bringen oder zu erheben kommen, andere mit den verlangten Druckfachen u. s. w. Man kann ohne Uebertreibung sagen,

daß vom Morgen bis zum Abend die Kanzlei von solchen Sollicitanten nicht leer wird.

Für diesen unendlichen Geschäftsdetail ist das Expeditionsbureau, Dank der Thätigkeit und treuen Pflichterfüllung seiner gegenwärtigen Beamten und Angestellten, auf ein Minimum von Arbeitskräften reduziert, wie es früher nie der Fall war, ja nicht einmal möglich schien, nämlich auf den Kanzleisubstituten, Chef desselben, der alle Hauptkontrollen und die Komptabilität führt, auf einen Kanzlisten für die beiden Rathsmannuale, auf zwei für alle Expeditionen, sowie für die Missiven- und Dekretenebücher, auf einen für das gesammte Legalisationswesen und auf einen Kanzleiläufer für die Verpackungen, Versendungen und übrigen Weibeldienste.

Im Jahr 1865 betragen die Einnahmen der Staatskanzlei, wovon gut $\frac{9}{10}$ auf das Expeditionsbureau kommen, Fr. 13,219. 16, also nicht ganz die Hälfte der eigentlichen Bureaukosten, welche auf Fr. 27,594. 31 anstiegen. Von diesen fielen jedoch allein Fr. 10,899. 05 auf Druckauslagen, die, ganz außerhalb der Dispositionssphäre der Staatskanzlei stehend, ihr direkt von den obern Behörden auferlegt werden, und Fr. 4521. 25 auf Papier für diese Drucksachen, sowie für die Stimm- und Wahlzettel u. s. w.

Der revidirte Emolumententarif vom 18. Dezember 1865 wird die Einnahme der Staatskanzlei jedenfalls um einige tausend Franken steigern, besonders in den Wahljahren und wenn zahlreiche Naturalisationen erteilt werden. Andererseits haben sich einzelne Tarifierhöhungen, z. B. für Gewerbskonzessionen, erst noch zu bewähren.

II. Die französische Sektion.

Sie steht in der engsten Verbindung mit dem Expeditionsbureau oder ist, wie schon der Name besagt, eigentlich nur eine Abtheilung desselben mit Ausdehnung auf die Direktionsbedürfnisse. Alles, was an Gutachten, Gesekentwürfen und Erlassen des Großen Rathes, des Regierungsrathes und der Direktionen in's Französische übersetzt werden muß, fällt dieser Sektion zu und wird von ihr besorgt.

Früher — und noch unter der gegenwärtigen Verfassung — bestand sie aus zwei Uebersetzern, aus dem zeitweise aus helfenden französischen Stenographen und aus einem Gehülfen und einem Kopisten. Jetzt ist sie auf einen Uebersetzer und den Stenographen reduziert, und doch haben ihre Aufgaben an Zahl, Umfang und Gewicht eher zu- als abgenommen. Man denke nur an die vielen Eisenbahnvorlagen, von denen man früher nichts wußte!

Häuft sich die Arbeit momentan so, daß die beiden Beamten sie nicht zu bewältigen vermögen, so werden Theile derselben gegen Entschädigung auswärts besorgt. Dieß tritt namentlich dann ein, wann ausführliche

Gutachten oder Administrativverlasse mit dem jährlichen Staatsverwaltungsberichte, dem Staatsbudget oder der Staatsrechnung zusammenfallen.

Dem Uebersetzer kommt auch die endliche Redaktion der französischen Gesetzsammlung zu, doch unter Berathung eines der jurassischen Mitglieder des Regierungsrathes. Der Stenograph ist seinerseits dermal Dolmetscher im Großen Rathe nach Mitgabe des Gesetzes von 1847, das also verfügt, wenn kein Mitglied der Behörde selbst für die fraglichen Funktionen sich finden lassen will. Endlich sorgen beide vereint für die Ordnung und Vollständigkeit der aus allen Kantonen der Eidgenossenschaft gesammelten Gesetzbücher, Gesetze, Dekrete und Verordnungen.

Die Ausfertigungen der Sektion gehen entweder von ihr selbst aus oder, wenn der Geschäftsdrang es nöthig macht, von dem Expeditionsbureau, dessen Angestellte alle in beiden Sprachen geübt sind. Diese Zunahme der Kenntniß der französischen Sprache in den Regierungsbüreaux ist ein Fortschritt, der erst seit 10—15 Jahren in erheblicher Weise fühlbar geworden.

III. Die Staatsautographie.

Für Erlasse, die vervielfältigt werden müssen und doch nicht zum förmlichen Drucke sich eignen, wie z. B. für Einberufungsschreiben, Circulare an die Bezirksbeamten und Kantonsregierungen u. s. w., besitzt der Staat eine lithographische Anstalt, welche die Bedürfnisse sowohl des Großen Rathes und des Regierungsrathes als der Direktionen zu befriedigen hat, früher der Kantonsbuchhaltere unterstellt war, seit 18 Jahren aber eine Anneeze der Staatskanzlei ist.

Ein Angestellter und ein Gehülfe verrichten die ganze Arbeit.

Daß der Betrieb einer Staatsautographie geschäftlich und ökonomisch gerechtfertigt ist, ergibt sich aus folgenden Thatfachen. Seit mehreren Jahren steigt die Zahl der Einzeldrucke für die Centralbehörden auf 100,000, mithin täglich — 310 Arbeitstage gerechnet — auf 320 an. Diese kosten zu den bekannten laufenden Preisen Fr. 3907. Die Betriebsauslagen dagegen kommen, wenn man das Jahr 1865 zu Grunde legt, auf Fr. 3051 zu stehen. Nach dem eingeführten Rechnungsmodus bilden diese zugleich die Einnahme für die gelieferten Arbeiten, indem die fraglichen Preisansätze postenweise um das Betreffende reduziert werden, somit im Geldverkehr Einnahmen und Ausgaben sich aufheben, im Weiteren aber durch Herabsetzung der Preise ein Gewinn von Fr. 855. 21 herauskommt, was, abgesehen von der speditivern Lieferung, die Nützlichkeit der Anstalt hinlänglich darthut.

Ueberdieß fällt dem Autographen, dessen Besoldung dieselbe mit Fr. 1500 vollständig bestreitet, die Fertigung aller auf der Staatskanzlei

vorkommenden kalligraphischen Arbeiten, wie Naturalisations- und Notariatsbriefe, Amtspatente u. s. w., auf, wodurch ebenfalls eine Kostenersparniß erzielt wird.

IV. Das Tagblatt der Großrathsverhandlungen.

Auch dieses Institut ist der Staatskanzlei zugetheilt, doch nur so weit es die Conceptionsarbeit betrifft. Den Druck des Blattes ordnet die Amtsblattverwaltung an, welche auch die Kosten desselben bestreitet. Es sind nunmehr 34 Jahre, daß diese Einrichtung, hervorgegangen aus der Verfassung von 1831, besteht. Sie entloß dem damals neuen Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Großen Rathes. Spezialdekrete führten successiv die Sache näher aus. Dermalen macht das Gesetz vom 23. Juni 1856 Regel.

Leider ist das Publikum wenig bestrebt, durch Abonnemente dieses Institut zu begünstigen und den Staat für seine dahierigen Opfer bis zu einem gewissen Grade schadloß zu halten. Dieß hat schon mehr als einmal Anträge veranlaßt, die verfassungsgemäße Bekanntmachung der Verhandlungen des Großen Rathes auf eine bloße Berichterstattung in der Art von ausführlichen Verbalprozessen zu beschränken oder aber nur ein Blatt mit den deutschen und französischen Reden, unübersetzt, erscheinen zu lassen.

Allein diese Anträge wurden jedesmal an maßgebender Stelle abgelehnt, einmal, weil man darin denn doch etwas mit der Verfassung nicht Harmonirendes zu erblicken glaubte, und anderseits, weil man neben dem Nutzen, den stenographirte Großrathsverhandlungen als Kommentare zu allen Gesetzen und wichtigern Beschlüssen der Administration bieten, auch ihren hohen Werth für die bernische Geschichtsforschung sowohl ihrer lebendigen Spiegelbilder als ihrer allgemeinen Zugänglichkeit wegen nicht übersah.

Die Großrathsverhandlungen erscheinen in deutscher und französischer Sprache, von einem deutschen und einem französischen Redaktor bearbeitet, die beide, wenn sie damit nicht gerade beschäftigt sind, für andere Pensen der Staatskanzlei verwendet werden können. Es wird so oft geklagt, wie diese Verhandlungen erst lange nach den gehaltenen Sitzungen, wenn das Interesse für die abgewickelten Geschäfte sich bereits sehr gemindert, in's Publikum gelangen, und daran ein Vorwurf für die Redaktoren der Tagblätter wie für die Staatskanzlei geknüpft, daß es am Orte sein mag, hierüber einmal öffentlich Aufklärung zu geben.

Nehmen wir an, eine GroßrathsSession dauere eine Woche und legen wir die Ergebnisse zu Grunde, welche z. B. die vom 22. bis 27. Januar 1866 abgehaltene Session zu Tage gefördert, so zeigt sich, daß dieselbe an gedrucktem Verhandlungsstoffe ausgeworfen

26 Druckbogen zu 8 Spalten =	208 Spalten.
Davon fielen auf die französischen Reden circa	37 "
<hr/>	
Somit blieben für die deutsche Redaktion zu bearbeiten	171 Spalten.

Es kommen also auf eine jede Sitzung circa 30 Spalten.

Die Sitzung dauert durchschnittlich 5 bis 6 Stunden. Rechnet man hievon eine Stunde auf den Namensaufruf, die Verlesung des Protokolls, der Vorträge u. s. w., so verbleiben für die Diskussion circa 4 1/2 Stunden.

Um einem Redner folgen zu können, muß eine Stenographie sechs mal kürzer sein als die gewöhnliche Schrift. Wenn man daher einfach Wort für Wort das Stenogramm zu übertragen hätte, so wären hiezu für die deutsche Redaktion einer Sitzung erforderlich	27 "
<hr/>	

Macht für die sechs Sitzungen einer Woche	162 Stunden.
---	----------------

Nun aber nimmt die Redaktion, das Ausarbeiten schon eine namhafte Zeit in Anspruch. Ebensoviel muß auf das Studium der Akten, auf Nachschlagung der Gesetze u. s. w. verwendet werden. Es dürfte also, mäßig berechnet, zu obigen 162 Stunden hinzuzufügen sein 1/3 mit	54 "
---	------------

Ferner ist für die Korrekturen per Bogen eine Zeit von 3/4 bis 1 Stunde erforderlich, indem dieselben natürlich jeweilen mit dem Manuskripte verglichen werden müssen. Hierbei zählen die französischen Boten mit, was auf 26 Bogen ausmacht circa	24 "
<hr/>	

Demnach verursachen sechs Sitzungen eine Arbeit von 240 Stunden, was bei einer Arbeitszeit von 9 Stunden auf den Tag bei 27 Tagen = 4 1/2 Wochen (zu 6 Tagen) und für eine Session von 14 Tagen 2 x 4 1/2 = 9 Wochen erheischt.

Die Arbeit des französischen Redaktors folgt dem deutschen Tagblatt in der Weise, daß sie etwa 8 Tage später erscheint als dieses; denn sie besteht zu drei Viertheilen aus Uebersetzungen, die selbstverständlich erst möglich werden, wenn jeweilen die Arbeit des deutschen Redaktors in den Korrekturdruckbogen vorliegt. In der Zwischenzeit werden die französisch gehaltenen Reden redigirt, um sofort am betreffenden Orte eingeschoben zu werden.

Will man ein beschleunigteres Erscheinen der Großrathsverhandlungen, so ist dieß nach dem übereinstimmenden Urtheile der Fachmänner einzig durch Vermehrung der Arbeitskräfte, d. h. durch Anstellung eines oder zweier Gehülfen für jeden Redaktor mit einem Taggelde von 20 bis 25 Franken erreichbar, was aber nicht nur in Bezug auf die geeigneten

Personen Schwierigkeiten voraussehen ließe, sondern auch eine bedeutende Mehrausgabe nach sich zöge.

Die Noheinnahmen des deutschen und französischen Amtsblattes betragen im Jahr 1865 Fr. 34,565. 05. Davon sind auf die Herausgabe beider Blätter mit den Großrathöverhandlungen und Gesetzesammlungen verwendet worden Fr. 32,243. 90, so daß als Reingewinn bloß Fr. 2321. 15 übrig geblieben sind.

V. Der Rath:- und Rathhausdienst.

Für die Bedienung des Großen Rathes, des Regierungsrathes, der Präsidenten beider Behörden und der Staatskanzlei bestanden unter der Verfassung von 1831 vier, seit 1841 drei Standesweibel und zwei Kanzleiläufer. Unter der Verfassung von 1846 ließ man ohne gesetzliche Verfügung auf das Absterben oder den Austritt ihrer Inhaber hin die dritte Weibel- und die zweite Läuferstelle eingehen. Die bisherigen Erfahrungen lassen nicht annehmen, daß damit dem betreffenden Dienste ein Abbruch geschehen.

Einer der Rathswiebel hat die Aufsicht über die Rathhausgebäulichkeiten mit Inbegriff der Kanzlei und über das Rathhausmobiliar. Von ihm gehen unter Anleitung des Regierungspräsidenten oder des Staatschreibers die Verfügungen wegen Unterhalts der letztern und kleinerer Anschaffungen aus. Alles Erheblichere ist von einschlägigen Beschlüssen des Regierungsrathes abhängig, wozu entweder die Baudirektion oder die Staatskanzlei die Anregung gibt.

Der Hausdienst insbesondere, und zwar für alle Lokalien des Großen Rathes, des Regierungsrathes und des Obergerichts ist einem eigenen Abwarte übertragen, der allda wohnt. Er hat überdieß auf jede Feuergefahr zu achten, das für Brandfälle auf dem Estrich befindliche Wasserbecken stets gefüllt zu erhalten, für den guten Stand der dortigen Spritze zu sorgen und bei einem Feuerausbruche in der Stadt das in seiner Instruktion Vorgeschiedene zu befolgen.

Für die Bedienung und den Unterhalt des Rathhauses ist jährlich im Staatsbudget ein Kredit ausgesetzt von Fr. 5000. Davon wird für die Befeuerung allein, welche einem besondern Heizer obliegt, mehr als die Hälfte, zwischen Fr. 2600—2700 absorhirt. Der Rest vertheilt sich auf die übrigen Hausbedürfnisse und reicht, wenn nur einige Reparaturen an Mobilien dazu kommen, nicht aus.

Bekanntlich hat der Große Rath, seit dem Umbau seines Saales im Jahr 1832, zum ersten Male wieder eine umfassende Ausbesserung des Rathhauses im Innern, sowie eine Verschönerung desselben nach Außen dekretirt und dafür am 2. März 1865 eine Summe von Fr. 79,500

ausgefekt. Die neue Westfaçade gegen die katholische Kirche ist nunmehr erstellt und macht eine entsprechende Restauration der Süd- und Nordfaçade zc. nothwendig, für welche am 18. April lehthin ein neuer Kredit von Fr. 50,000 votirt worden.

VI. Das Staatsarchivariat.

Was zwanzig hingegangene Generationen des alten Bernerlandes bewegt hat, worum sie in Staat, Kirche, Gemeinde, Schloß und Hütte bald friedlich gerungen, bald krieglich gestritten, das liegt in Hunderttausenden von Zeugnissen gesammelt und verwahrt in acht großen feuerfesten Gewölben und vier kleinern Räumen des Rathhauses und der Staatskanzlei. Die Hut, Aufsicht und Sorge für das Centralarchiv der Republik steht dormalen bei dem Staatschreiber als Staatsarchivar, dem ein Gehülfe beigegeben ist.

Von der Vereinigung des Jura mit Bern hinweg war auch der größere Theil des jurassischen Landesarchivs, der seiner Zeit vor den eingedrungenen Franzosen in's Innere der Schweiz, dann über Konstanz und Innsbruck bis St. Pölten und Wien geflüchtet worden, dem Centralarchive einverleibt. Dieß blieb aber nicht lange so. Wegen Mangels an geeigneten Räumlichkeiten wurde im Jahr 1822 bereits ein Theil der Archivalien nach Bruntrut gebracht, wo eine ansehnliche Zahl im Jahre 1792 zurückgeblieben war, und im Jahr 1842, um die Einheit dieses Archives wieder herzustellen, der Rest nachgesandt.

Dort dienen die drei über einander liegenden Gewölbe des kolossalen Thurmes du Coeq auf der Südostseite des Schlosses zur Aufbewahrung des jurassischen Archives. Ein allda stationirter, aber unter der Staatskanzlei stehender Aufseher besorgt die Aufträge, welche an ihn gelangen, und die Dienste, welche das Publikum anspricht. Ueber Umfang, Werth und innern Zustand des merkwürdigen Archives, von den ältesten Zeiten der Fürstbischöfe von Basel bis zur Vereinigung mit dem Kanton Bern existirt ein weitläufiger amtlicher Bericht des dormaligen Staatsarchivars vom Jahr 1849.

Das Centralarchiv von Bern ist, ungeachtet es in den Jahren 1798 und später an die losgetrennten Kantonstheile Waadt und Nargau ganze Ladungen von Büchern und Akten diese Landschaften betreffend abgegeben, wohl noch immer das reichste und bedeutendste der Eidgenossenschaft. Da zählt Alles, wie es die Größe und mannigfaltige staatliche Entwicklung des Kantons erklärlich macht, nach Hunderten, Tausenden, Zehntausenden. Es mögen einige Belege folgen.

In den 3 Gewölben über der Staatskanzlei, und für die neueste Zeit in deren Lokalitäten selbst, sind auf immer weniger ausreichende Räume zusammengedrängt — die Denkmale der Thätigkeit der obersten

Staatsbehörden in der dreifachen Richtung der Legislation, der Administration und der Diplomatie, 1599 Rathsmannuale, beginnend mit dem Jahre 1465. 595 Erlaßbücher, welche sich in 6 Hauptkategorien, Mandaten = (oder Dekreten-), Polizei-, Spruch-, Missiven-, Instruktionen- und Bestimmungsbücher abtheilen, durchschnittlich von 600, häufig von 1000 Seiten und mehr, 574 Bände Verhandlungen mit den Amtsbezirken und 191 mit der Eidgenossenschaft, mit den Kantonen, mit den frühern gemeinen Aemtern und mit den auswärtigen Staaten.

Drei weitere Gewölbe, diese im Erdgeschoße der Staatskanzlei und des Rathhauses, enthalten das bis 1846 unter dem Lehenskommissariate gestandene, nach Aufhebung desselben und beendigter Bodenzins- und Zehntliquidation 1848 dem Centralarchiv einverleibte Lehens- oder Dominalarchiv des Staates mit mehr als **20,000** Rechtstiteln (Urkunden) für allen möglichen ältern und neuern Besitz desselben, wovon freilich heute sehr Vieles bloß noch einen historischen Werth hat, mit den Tausenden dazu gehörenden Verwaltungsprotokollen, Dokumentenbücher, Urbare, Bezugskontrollen, Aktenansammlungen und Inventarien, sowie mit einem reichhaltigen Archive der Grenz-, der Landes- und der Bodenvermessung.

Im unmittelbaren Zusammenhange damit ist in einem zweiten Gewölbe unter den Rathssälen das eigentliche Finanzarchiv, mit 321 Verwaltungs- und Gutachtenmanualen, mit den Landesrechnungen seit dem Jahr 1505 und mit einer endlosen Zahl von Rechnungen der sämtlichen höhern und niedern Centralbehörden, welche Klassen führten, sowie der Bezirksvorsteher. Von dem neuern Finanzmaterial liegt ein Theil noch zum Gebrauche bei der Finanzdirektion; das Gleiche gilt von den neuern Dominal- und Forstakten, welche die Domainen- und Forstdirektion zurückbehalten hat.

Das anstoßende fernere Gewölbe birgt in seinem vordern Theile das ältere Gerichtsarchiv, d. h. die Manuale der vormaligen Civil-, Kriminal- und Scherichtsbeförden, 1072 Bände, den ganzen Zeitraum von der Reformation bis 1798 und theilweise noch die ersten 30 Jahre dieses Jahrhunderts umfassend, mit einer Anzahl einschlägiger Prozeduren; im hintern Theile die Protokolle und Akten der bernischen und der oberländischen Verwaltungskammer während der helvetischen Epoche von 1798 bis 1803, im Ganzen über **600** Bände, ferner 235 der neuern Justiz- und Polizeiverwaltung von 1803—1831.

Auf dieses Gewölbe folgt das vierte des Rathhauses, fast ganz ausgefüllt von einem (ältern und neuern) Kriegsarchive, wie gewiß kein auch nur annäherndes in der Schweiz existirt, ein Archiv, von dessen Reichthum die auf Grundlage desselben verfaßte „Geschichte des bernischen Kriegswesens“ von Rodt den genauesten Aufschluß gibt. Außer den **224** Manualen der obern und untern Militärbehörden zählt es über **1050** Akten-

bände nebst einer schönen Zahl militärischer Pläne aus der Zeit, da der ganze Kanton Bern gleichsam zu einer großen Festung geschaffen werden sollte, um der Eroberungspolitik Ludwigs XIV. einen energischen Widerstand entgegenzusetzen zu können, wenn sie, wie es mehr als einmal den Anschein hatte, auch nach der Schweiz hin drohend aufgetreten wäre.

In den übrigen Räumlichkeiten des Rathhauses liegen die volkswirtschaftlichen Archive des Gemeinde-, Bürger-, Armen-, Gewerbe- und Sanitätswesens. Ferner die Kirchen-, Schul- und Bauarchive, wie sich's leicht erklären läßt, viel weniger reichhaltig als die zuvor erwähnten, aber immer noch zusammen eine Summe von mehr als 1000 Bänden und Aktenheften aufweisend und die Einheit des Ganzen vermittelnd und vollendend.

Alle Archivtheile besitzen ihre Inventarien, die meisten auch Spezial- und Generalregister, letztere freilich zum Theil aus älterer Zeit und daher den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechend. Sie werden aber nach Maßgabe der verfügbaren Zeit und Mittel vom Staatsarchivariate so viel als möglich erneuert, was bei nur einigem Umfange des Stoffes immer Jahre in Anspruch nimmt. Hierbei waltet der Grundsatz vor, derjenigen Generalregistratur die Priorität zu geben, welche dem Administrationszwecke am Besten dient, und dieses ergibt sich aus dem Nachforschungsbedürfnisse gleichsam von selbst.

Ein jedes Staatsarchiv hat sich in seiner Eintheilung nach den Organismen zu richten, welche es darstellt, mit andern Worten, es muß sich genau den Staatsformen anschmiegen, die zu den verschiedenen Zeiten im betreffenden Lande Geltung gehabt. Daher ist eine bis in die äußersten Gliederungen sich erstreckende Kenntniß derselben ein unerläßliches Requisit, ohne welches ein Staatsarchivar seines Amtes nie Meister wird. Denn — andere Verfassungen, andere Behörden, andere Kompetenzen, häufig wenigstens. Nur zwei Beispiele unter Vielen.

Eine bernische Behörde verlangt Aufschluß über irgend einen Punkt der alten Schulgesetzgebung oder des frühern Straßenswesens. Meint man, das Staatsarchivariat werde diese in den Schulmanualen suchen oder nach Straßenmanualen forschen? Mit nichten. Es nimmt für die Schulfrage die Polizeibücher, für die Straßenfrage die *Pollkammermanualen* zur Hand, und beide liefern ihm sicher das Gewünschte, wenn das Objekt der Forschung begründet ist.

Die Geschäfte des Staatsarchivariats sind vorerst die nämlichen, welche seiner Zeit dem Kanzleiregistrator obgelegen; aber dazu ist noch gekommen, was von den Penjen des vormaligen Lehenskommissariats übrig geblieben. In ersterer Beziehung vollzieht es die Aufträge des Regierungsrathes und der Direktionen zu Nachforschungen über staatsrechtliche und administrative Verhältnisse, stattet Bericht ab über die Ergebnisse derselben und bringt die nöthigen Abschriften oder Auszüge bei. Es erledigt unter-

geordnete Nachforschungsgesuche, die entweder von Bezirksstellen zu Verwaltungszwecken, oder von Korporationen und Privaten zum Rechtsbehelfe einlangen. Es leitet die Registratur, sei's daß es sich bloß um eine Revision der bestehenden oder um eine Neuarbeit handelt. In der andern Beziehung untersucht und begutachtet das Staatsarchivariat die von den obern Behörden ihm zugewiesenen Fragen, welche Grenz- und March-, insbesondere Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse des Staates gegenüber Gemeinden und Privaten (z. B. in den Ausschidungsverträgen und Zufertigungsbegehren) betreffen, gibt Aufschluß über die auf die abgelösten Feudallasten zurückgreifenden Fragen, und führt die Kontrolle über Ein- und Ausgang der an das Centralarchiv zur Aufbewahrung gelangenden Kauf- und Tauschverträge, Waldkantonnements und andere Titel.

Allein an das Staatsarchivariat drängen sich auch außerordentliche Geschäfte heran, denen es sich nicht entziehen kann ohne seine Regierung in den Ruf des Illiberalismus zu bringen und sich selbst der Unkultur zeihen zu lassen. Die Wissenschaft glaubt heutzutage ein Unrecht zu haben auf den freien Zutritt und die möglichst erleichterte Benutzung der Archive und faktisch wird ihr dasselbe in fast allen vorgeschrittenen Staaten Europa's, in den größten, wie in den kleinsten Residenzen zugestanden. Soll es nun heißen dürfen, die schweizerischen Republiken seien die einzigen dieser Staaten, welche hierin zurückständen, zurück hinter Paris, Wien, Petersburg und selbst Rom? Das bernische Staatsarchivariat hat früher als die meisten dieser Forderung der Zeit sowohl aus innerm Drange, als um der Ehre des Kantons willen Rechnung tragen zu sollen geglaubt, und es hat die Befriedigung, daß dies in vielen seither erschienenen Schriften mit Dank anerkannt worden ist.

Freilich kostet es manche werthvolle Stunde, und führt auch andere Belästigungen mit sich, wenn man von nahe und ferne Männer, die im Dienste der Wissenschaft den Archiven nachgehen, empfangen, anhören, die gewünschten Dokumente oft mit vieler Mühe zusammensuchen und vorlegen, ihre Verwerthung mit Rath und That unterstützen, wenn man dann nach Wiederabreise derselben Jahre lang einen schriftlichen Verkehr über die Gegenstände ihrer Bearbeitung unterhalten, oder auch von anderer Seite her, von Behörden, Vereinen, Staatsmännern und Geschichtsfreunden ähnliche schriftliche Handreichungsgesuche entgegennehmen und beantworten muß. Aber es wird vergolten durch das Bewußtsein, daß immerhin edle Zwecke, der Kultur, der Humanität, dadurch gefördert werden, und zwar, was keineswegs zu übersehen, ohne daß der Amtserfüllung Eintrag geschieht.

Indeß ist das nicht Alles. Mehr und mehr muthet man überall den Staatsarchivaren zu, daß sie ihre Stellung auch in anderer Weise gemeinnützlich machen, daß sie bei obern Behörden befürworten oder direkt

Hand anlegen, um die Schätze der ihnen unterstellten Archive durch Herausgabe von Quellenfassungen Jedermann zugänglich werden zu lassen, und so das Selbststudium der Geschichte zu fördern und zu popularisieren. Auch gegen diese Zeitforderung hat das bernische Staatsarchivariat sich nicht sperren wollen. Es sind bereits im Drucke erschienen aus eigenem Antriebe, ein Band Urkunden der Kirchenreform Bern's und zwei starke Lieferungen fränkischer Dokumente über die Invasion von 1798, durch Mitwirkung, die *Monuments de l'ancien évêché de Bâle* von Trouillat, 4 Bände, und eine Uebersicht der Rechtsquellen unsers Kantons; es liegen unter der Presse: eine revidirte und vielfach ergänzte Ausgabe dieser Uebersicht, ein fünfter Band der *Monuments du Jura*, bearbeitet von Herrn Dekan Bautre, und die Bände I und II des vom Regierungsrathe dekretirten gemeinbernischen Urkundenwerkes; es ist endlich dem Erscheinen nahe gerückt: die von dem Juristenverein geleitete Veröffentlichung der bernischen Rechtsquellen, wozu das Staatsarchivariat den größten Theil des Materials geliefert hat.

24. Juni 1866.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

